

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Berichterstattung über die Prüfung
bei Banken und Effektenhändlern (Prüfbericht)
vom 22. 2002**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Geltungsbereich und Begriffe	3
1.2	Grundsätze der Berichterstattung.....	3
1.2.1	Ziel	3
1.2.2	Hauptbestandteile.....	3
1.2.3	Behandlung des Prüfberichtes durch die Organe des Instituts.....	4
1.2.4	Berichterstattung auf Einzel- und Gruppenbasis	4
1.2.5	Form und Inhalt.....	4
1.2.6	Sprache.....	5
1.2.7	Prüfergebnis und Prüfurteil.....	5
1.2.7.1	Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung.....	5
1.2.7.2	Wichtige Hinweise	5
1.2.8	Berichtszeitraum	6
1.2.9	Abgabetermin.....	6
2	Bericht über die Rechnungsprüfung.....	7
2.1	Zusammenfassung der Prüfergebnisse	7
2.1.1	Beanstandungen mit Fristansetzungen.....	7
2.1.1.1	Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr.....	7
2.1.1.2	Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr.....	7
2.1.2	Bestätigungen zur Jahresrechnung und zur Frühinformation	8
2.1.2.1	Bestätigungen zur Jahresrechnung	8
2.1.2.2	Bestätigungen zur Frühinformation.....	8
2.1.3	Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission..	8
2.1.4	Zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
2.1.5	Wichtige Hinweise.....	9
2.2	Stellungnahmen der Prüfgesellschaft	9
2.2.1	Stellungnahme zur Organisation und zur internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen	9
2.2.2	Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik	9
2.2.3	Budgetierung und Planung.....	10
2.2.4	Behandlung des Prüfberichtes des Vorjahres durch die Organe des Instituts	10
2.3	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	10
2.3.1	Bilanzanalyse und Kommentar zur Vermögens- und Finanzlage.....	10
2.3.2	Erfolgsanalyse und Kommentar zur Ertragslage	11
2.3.3	Rentabilität	11
2.4	Zusätzliche Informationen.....	11
2.5	Beilagen.....	11

3	Bericht über die Aufsichtsprüfung.....	12
3.1	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse.....	12
3.1.1	Beanstandungen mit Fristansetzungen.....	12
3.1.1.1	Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr.....	12
3.1.1.2	Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr.....	12
3.1.2	Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften	12
3.1.2.1	Bestätigung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen	12
3.1.2.2	Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften	12
3.1.2.3	Bestätigung der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften	13
3.1.2.4	Bestätigung der Einhaltung der Liquiditätsvorschriften für Banken	13
3.1.3	Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission	13
3.1.4	Zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage	13
3.1.5	Wichtige Hinweise	14
3.2	Stellungnahmen der Prüfgesellschaft	14
3.2.1	„Corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsleitung und Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle.....	14
3.2.2	Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten	14
3.2.3	Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.....	15
3.2.4	Interne Organisation und internes Kontrollsystem	15
3.2.5	Interne Revision	15
3.2.6	„Compliance“-Funktion	15
3.2.7	Einhaltung der Geldwäschereivorschriften.....	15
3.2.8	Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Überwachung	16
3.2.9	Prüferteil zu von der Bankenkommission im Einzelfall festgelegten Prüfun- gen.....	16
3.2.10	Prüferteil zur Schwerpunktprüfung	16
3.2.11	Behandlung des Prüfberichtes des Vorjahres durch die Organe des Instituts	16
3.3	Risikolage.....	16
3.3.1	Risikopolitik.....	16
3.3.2	Entwicklung der wesentlichen Risikoarten.....	16
3.3.3	Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikoarten	16
3.4	Zusätzliche Informationen.....	17
3.5	Beilagen.....	17
4	In-Kraft-Treten.....	18
5	Übergangsbestimmung	18

Anhänge:

- **Anhang 1:** Mindestgliederung des Berichts über die Rechnungsprüfung
- **Anhang 2:** Mindestgliederung des Berichts über die Aufsichtsprüfung
- **Anhang 3:** Kennzahlensystem
- **Anhang 4:** Glossar

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG und Art. 18 BEHG. Diese werden im Folgenden als *Prüfgesellschaften* bezeichnet. 1

Das Rundschreiben regelt Form und Inhalt der jährlichen Berichterstattung der *Prüfgesellschaften* über die Ergebnisse der Revision nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG bei Banken und Effektenhändlern auf Einzel- und Gruppenbasis („Prüfbericht“). Anstelle des Begriffs „Revision“ wird im Folgenden „Prüfung“ verwendet und analog dazu wird der „Revisor“¹ als „Prüfer“ bezeichnet. 2

Zu Form und Inhalt der Prüfberichte von Grossbanken sowie in besonderen Fällen kann die Bankenkommission zusätzliche Vorgaben erlassen. 3

Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Banken, Effektenhändler, *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomerate* werden im Folgenden unter dem Begriff „*Institute*“ zusammengefasst. 4

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang 4) erläutert. 5

1.2 Grundsätze der Berichterstattung

1.2.1 Ziel

Der Prüfbericht ist eines der zentralen Informationsinstrumente der Bankenkommission. Er ist unerlässlich zur Beschaffung von aufsichtsrelevanten Informationen und zur Identifikation jener *Institute*, bei denen aufsichtsrechtliche Massnahmen notwendig sind, insbesondere nach Art. 23^{bis}, 23^{ter}, 23^{quater} und 23^{quinquies} BankG oder Art. 35 und 36 BEHG. Für die Organe des geprüften *Instituts* stellt der Prüfbericht ein zur Wahrnehmung ihrer Pflichten wesentliches Instrument dar. 6

Die Berichterstattung stellt das Ergebnis der nach den international anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes und den anwendbaren schweizerischen Grundsätzen des Berufsstandes durchgeführten Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung dar (EBK-RS 0/-/ Prüfung). Sie ist dem jeweiligen Einzelfall angepasst. 7

Als international anerkannte Grundsätze des Berufsstandes gelten die International Standards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) sowie die US Generally Accepted Auditing Standards (US-GAAS). Als anwendbare schweizerische Grundsätze gelten die *Prüfstandards der Treuhand-Kammer*. Anwendbar sind ebenfalls die von der Bankenkommission erlassenen Vorschriften zur Prüfung der *Institute* (EBK-RS 0/-/ Prüfung). 8

1.2.2 Hauptbestandteile

Der Prüfbericht besteht aus zwei separaten Teilen: dem Bericht über die Rechnungsprüfung und dem Bericht über die Aufsichtsprüfung (siehe EBK-RS 0/-/ Prüfung). Die Einzelheiten zu Form und Inhalt dieser beiden Berichtsteile werden unter den Ziffern 2 und 3 dieses Rundschreibens festgehalten. Doppelspurigkeiten in der Berichterstattung sind zu vermeiden. Insbesondere werden Beanstandungen und andere Feststellungen nur jeweils in einem der Berichtsteile festgehalten, je nach Bereich entweder im Bericht über die Rechnungsprüfung oder in jenem über die Aufsichtsprüfung. 9

Die Abgabe der beiden Berichtsteile an die Adressaten gemäss Art. 21 BankG und Art. 19 BEHG kann zeitlich getrennt erfolgen. 10

¹ Die Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich sächlich (Mitglied), maskulin (Prüfer) oder feminin (Person) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

Der integrale Bericht bzw. beide separat abgegebenen Berichtsteile sind vom für das Mandat zuständigen leitenden Prüfer (leitender Revisor) und einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitarbeiter der *Prüfungsgesellschaft* zu unterzeichnen (Art. 46 Abs. 2 BankV, Art. 8 Abs. 1 BEHV-EBK). 11

1.2.3 Behandlung des Prüfberichtes durch die Organe des Instituts

Der Prüfbericht ist anlässlich einer Sitzung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle unter Protokollaufnahme zu besprechen (Art. 48 BankV). Für Zweigniederlassungen ausländischer Banken gilt Art. 10 Abs. 2 der Auslandsbankenvorordnung. 12

Der für das Mandat zuständige leitende Prüfer nimmt an dieser Sitzung teil. Er erläutert die wichtigsten Ergebnisse des Prüfberichtes und den allenfalls nötigen Handlungsbedarf und steht während der detaillierten Beratung des Berichts dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. 13

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle kann die detaillierte Beratung des Prüfberichtes unter Teilnahme des für das Mandat zuständigen leitenden Prüfers an ein „*audit committee*“ delegieren. Die Delegation entbindet das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle jedoch nicht von der Pflicht, den Prüfbericht an einer Sitzung unter Protokollaufnahme zur Kenntnis zu nehmen und dessen wesentliche Inhalte zu besprechen. Das „*audit committee*“ informiert das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle anlässlich dieser Sitzung über die wesentlichen Erkenntnisse der detaillierten Beratung des Prüfberichtes. 14

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle wie auch die Geschäftsführung sind verantwortlich für die Anordnung von allfällig nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. 15

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist verantwortlich für die allfällige Weiterleitung des Prüfberichtes an weitere Kreise. Es achtet dabei darauf, dass das Bankgeheimnis gemäss Art. 47 BankG gewahrt bleibt. Zulässig ist die Weiterleitung des Prüfberichtes nach Art. 4^{quinquies} BankG. 16

1.2.4 Berichterstattung auf Einzel- und Gruppenbasis

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung auf Stufe Konzern werden grundsätzlich in den Prüfbericht des Einzelinstituts integriert. Dies ist regelmässig der Fall, wenn das Einzelinstitut selbst eine Bank- bzw. Effektenhändlerstätigkeit ausübt (Stammhaus-Konzern). Wird der Konzern jedoch von einer Holdinggesellschaft beherrscht, kann die Berichterstattung über den Konzern und das Einzelinstitut getrennt erfolgen. Dies kann beispielsweise dann als angezeigt erscheinen, wenn die Holdinggesellschaft mehr als eine Gesellschaft beherrscht, die eine Bank- bzw. Effektenhändlerstätigkeit ausübt oder wenn das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Holding und des Einzelinstituts bzw. der Einzelinstitute nicht identisch sind. 17

1.2.5 Form und Inhalt

Die unter Ziffern 2 und 3 beschriebene und in den Anhängen 1 und 2 festgehaltene Mindestgliederung ist grundsätzlich einzuhalten. Eine Ergänzung der Mindestgliederung im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, unterliegt dem Ermessen des leitenden Prüfers und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. 18

Bei *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomeraten* sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben jeweils zu unterteilen in jene, die sich auf den Konzern, und jene, die sich auf das Einzelinstitut beziehen. 19

- Der Inhalt des Prüfberichts wird ebenfalls in den Ziffern 2 und 3 dieses Rundschreibens festgelegt. Der Bericht berücksichtigt die besonderen Eigenheiten des geprüften *Instituts*. Entsprechende Ergänzungen gegenüber dem Mindestinhalt erfolgen nach Ermessen des leitenden Prüfers und haben der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Bei Punkten, die für das geprüfte *Institut* nicht anwendbar sind, ist dies entsprechend zu erwähnen. 20
- Der Prüfbericht und die ergänzende schriftliche Berichterstattung (z.B. „management letter“) müssen konsistent sein. Die *Prüfgesellschaft* hält insbesondere wesentliche Mängel und wichtige Feststellungen nicht nur in der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung, sondern auch im Prüfbericht angemessen fest. Auf die ergänzende schriftliche Berichterstattung („management letter“) wird im Prüfbericht hingewiesen (siehe Rz 50 und 80). 21
- Die Prüfgesellschaft übermittelt der Bankenkommission den Prüfbericht in Papierform und zusätzlich als elektronische Kopie. 22
- Die Bankenkommission kann Abweichungen zu Form und Inhalt von Prüfberichten zulassen, um besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. 23
- 1.2.6 Sprache**
- Die Berichterstattung erfolgt in Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Bankenkommission kann auf Gesuch hin Englisch zulassen. Das entsprechende Gesuch wird von der *Prüfgesellschaft* nach Abstimmung mit dem *Institut* eingereicht. Die Bankenkommission kann verlangen, dass der ganze Prüfbericht oder Teile davon in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden. 24
- 1.2.7 Prüfergebnis und Prüfurteil**
- 1.2.7.1 Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung**
- Stellt die *Prüfgesellschaft* Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, beanstandet sie diese und setzt eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Art. 21 Abs. 3 BankG, Art. 19 Abs. 4 BEHG). Die *Prüfgesellschaft* erläutert die Bedeutung und die Tragweite der beanstandeten Sachverhalte im Prüfbericht. Allfällige Vorbehalte nach Art. 43 Abs. 2 BankV sind im Prüfbericht unter den Beanstandungen (Ziffer 2.1.1 bzw. 3.1.1) aufzuführen. 25
- Die *Prüfgesellschaft* trägt bei der Fristansetzung der Bedeutung der Beanstandung Rechnung. Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die *Prüfgesellschaft* eine *Nachprüfung* durchzuführen. Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen nicht innerhalb der Frist umgesetzt worden, so ist der Bankenkommission unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der *Nachprüfung* zuzustellen (EBK-RS 0/-/ Prüfung). 26
- Stellt die *Prüfgesellschaft* schwerwiegende Mängel nach Art. 21 Abs. 4 BankG und Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommission sofort und nicht erst mit der Abgabe des Prüfberichtes. Im Prüfbericht hält sie die seit der Meldung getroffenen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel bzw. den aktuellen Stand fest. 27
- 1.2.7.2 Wichtige Hinweise**
- Dieser Abschnitt beinhaltet Sachverhalte, die zum besseren Verständnis und zur klareren Interpretation der Prüfergebnisse von wesentlicher Bedeutung sind sowie Empfehlungen der *Prüfgesellschaft*. 28

1.2.8 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum für die Rechnungsprüfung ist das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Der Berichtszeitraum für die Aufsichtsprüfung kann davon abweichen, umfasst jedoch stets ein volles Jahr. Die *Prüfgesellschaft* hält Abweichungen von dieser Regel im Bericht unter den wichtigen Hinweisen fest und stellt sicher, dass keine zeitliche Lücke zum Berichtszeitraum des Vorjahres entsteht. 29

Soweit der *Prüfgesellschaft* nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Berichtsabgabe Sachverhalte gemäss Ziffer 1.2.7.1 zur Kenntnis gelangen, oder Sachverhalte die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und/oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen besonders bedeutsam sind, legt sie diese im Prüfbericht dar. 30

1.2.9 Abgabetermin

Der Bericht über die Rechnungsprüfung ist innerhalb von 4 Monaten nach dem Bilanzstichtag den Adressaten nach Art. 21 BankG und Art. 19 BEHG abzugeben. Der Bericht über die Aufsichtsprüfung kann gleichzeitig oder aber zeitlich vorgezogen abgegeben werden. Er ist aber in jedem Fall innert vier Monaten nach Abschluss der Aufsichtsprüfung zu erstatten. Die zeitlich vorgezogene Abgabe ist im Sinne einer zeitgerechten Berichterstattung insbesondere dann angezeigt, wenn die Aufsichtsprüfung wesentlich früher abgeschlossen wird als die Rechnungsprüfung. 31

Die *Prüfgesellschaften* reichen der Bankenkommission jährlich bis spätestens Ende Dezember den Plan über die Abgabetermine der einzelnen Berichte ein. Die Bankenkommission kann in begründeten Fällen Anpassungen der Abgabetermine verlangen. 32

Der Plan enthält die Namen der zu prüfenden *Institute* und für jedes zu prüfende *Institut* 33

- den Namen des zuständigen leitenden Prüfers
- die Angabe, seit wann der zuständige leitende Prüfer in dieser Funktion tätig ist
- den geplanten Abgabetermin für den Bericht über die Rechnungsprüfung
- den geplanten Abgabetermin für den Bericht über die Aufsichtsprüfung
- die Sprache der Berichterstattung (Rz 24).

2 Bericht über die Rechnungsprüfung

Bei *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomeraten* sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben zu unterteilen, in diejenige, die sich auf den Konzern und diejenige, die sich auf das Einzelinstitut beziehen, sofern relevante Unterschiede festzuhalten sind. Ist dies nicht der Fall, können die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben für das Einzelinstitut und den Konzern zusammengefasst werden. 34

2.1 Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse für das Einzelinstitut und gegebenenfalls für den Konzern umfasst 35

- die Beanstandungen mit Fristansetzungen vom Berichtsjahr und vom Vorjahr
- die Bestätigungen zur Jahresrechnung und zur Frühinformation (EBK-RS 0/- Frühinformation)
- die Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommision im Sinne von Ziffer 2.1.3
- die zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage
- wichtige Hinweise.

2.1.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen

Die *Prüfgesellschaft* vermerkt im Bericht über die Rechnungsprüfung festgestellte Verstöße gegen *massgebende Vorschriften und Standesregeln*, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen sowie wesentliche Schwachstellen betreffend 36

- Jahres- und Zwischenabschlüsse
- Frühinformation
- Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommision im Sinne von Ziffer 2.1.3
- Angemessenheit der Organisation bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen.

Verstöße und wesentliche Schwachstellen in den übrigen, nicht von der Rechnungsprüfung erfassten Gebieten werden im Bericht über die Aufsichtsprüfung beanstandet. 37

2.1.1.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr

Die *Prüfgesellschaft* führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr an dieser Stelle zusammenfassend auf, mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailbesprechung der Beanstandung. Hat sie keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. 38

2.1.1.2 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr

Die *Prüfgesellschaft* führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen vom Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der *Nachprüfung* und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die *Prüfgesellschaft* im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. 39

2.1.2 Bestätigungen zur Jahresrechnung und zur Frühinformation

2.1.2.1 Bestätigungen zur Jahresrechnung

Die *Prüfgesellschaft* hält für den Einzelabschluss und für den Konzernabschluss fest, welche Rechnungslegungsvorschriften das *Institut* im jeweiligen Abschluss anwendet und ob sie einen uneingeschränkten oder einen modifizierten Bestätigungsbericht abgibt. Bei *Instituten* ohne Konzernabschluss ist entweder zu bestätigen, dass keine Gruppengesellschaften gehalten werden, oder der Grund für den Verzicht auf die Erstellung einer Konzernrechnung zu nennen. Zudem ist hier zur Behandlung von „*special purpose vehicles*“ Stellung zu nehmen. 40

Die Wiedergabe des gesamten Wortlautes des Bestätigungsberichtes ist nicht nötig. Ein blosser Verweis auf den Geschäftsbericht des *Instituts* oder auf eine Beilage zum Prüfbericht genügt. 41

Die *Prüfgesellschaft* bestätigt hier, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind. 42

Im Falle eines gegenüber dem vom Berufsstand angewandten Standardwortlaut modifizierten Bestätigungsberichts gibt die *Prüfgesellschaft* die Art der Modifikation und sachdienliche Erklärungen dazu hier ab. 43

Erteilt die *Prüfgesellschaft* einen modifizierten Bestätigungsbericht hat sie die Bankenkommision sofort, insbesondere aber vor Abgabe des Bestätigungsberichtes, zu informieren. Die Bankenkommision wird das *Institut* in der Folge auffordern, die Veröffentlichung der Jahresrechnung erst nach Zustimmung der Bankenkommision vorzunehmen. Die Bankenkommision kann eine Neupublikation verlangen, falls das *Institut* die Jahresrechnung bereits veröffentlicht hat. 44

2.1.2.2 Bestätigungen zur Frühinformation

Die *Prüfgesellschaft* hält für den Konzern und für den Einzelabschluss ihr Prüfurteil zur Einhaltung des EBK-RS 99/3 Frühinformation und zur Richtigkeit der vom geprüften *Institut* eingereichten Frühinformationsdaten fest. Sie gibt an, welche Daten lediglich einer *prüferischen Durchsicht* („*review*“) oder einer *Plausibilisierung* unterzogen wurden (EBK-RS 0/- Prüfung). 45

2.1.3 Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommision

Die *Prüfgesellschaft* hält hier ihr Prüfurteil über die Einhaltung der im Berichtszeitraum gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen der Bankenkommision in von der Rechnungsprüfung abzudeckenden Bereichen fest. 46

Bestehen im Berichtszeitraum keine gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen, hält dies die *Prüfgesellschaft* hier fest. Wenn rechtskräftige Verfügungen bestehen, diese jedoch keine Bestimmungen enthalten, deren Einhaltung geprüft werden muss, hält die *Prüfgesellschaft* dies ebenfalls fest. 47

2.1.4 Zusammenfassende Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die *Prüfgesellschaft* hält die Ergebnisse ihrer Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne einer Zusammenfassung fest. Sie erläutert allfällige strukturelle Abweichungen zwischen Einzelinstitut und Konzern. Die entsprechenden Einzelheiten werden unter Ziffer 2.3 behandelt. 48

Der Prüfbericht muss die allgemeine Vermögenslage des *Instituts* klar erkennen lassen. Die *Prüfgesellschaft* hält hier auch fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der Bankenkommision notwendig sind oder nicht. 49

2.1.5 Wichtige Hinweise

Unter wichtige Hinweise, die im Bericht über die Rechnungsprüfung zu erfassen sind, fallen insbesondere: **50**

- Für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besonders bedeutungsvolle Sachverhalte, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind
- Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen in der ergänzenden Berichterstattung (z.B. „management letter“) soweit nicht bereits im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufgeführt
- Bereiche, in denen die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften einen Ermessensspielraum lassen und dieser, je nach angewandter Interpretation, wesentliche Auswirkungen auf den Abschluss hat
- Angaben zu einer unklaren Darstellung im Zwischen- und/oder Jahresabschluss (formell oder materiell)
- Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung des zu prüfenden *Instituts*, Bereitstellung von Unterlagen etc.)
- Wesentliche Änderungen in den Organen des *Institutes* soweit nicht bereits im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufgeführt
- Wichtige aufsichtsrechtliche Punkte, die während der Rechnungsprüfung erkannt wurden und nicht bereits im Bericht über die Aufsichtsprüfung erwähnt sind
- Hinweise auf besondere Risiken, wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf die Rechnungsprüfung haben
- Wesentliche Abhängigkeiten mit Auswirkungen auf den Jahresabschluss

Hat die *Prüfungsgesellschaft* keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest. **51**

2.2 Stellungnahmen der Prüfungsgesellschaft

2.2.1 Stellungnahme zur Organisation und zur internen Kontrolle bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen

Die *Prüfungsgesellschaft* nimmt hier Stellung zur Angemessenheit der Organisation und *internen Kontrolle* bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen (Abschlussprozess). Sie hält zudem wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr fest. **52**

2.2.2 Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik

Die *Prüfungsgesellschaft* hält hier die detaillierten Bewertungsgrundsätze zu den wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanz-Positionen fest. Unter Hinweis auf die Offenlegung in der Jahresrechnung kann sich die *Prüfungsgesellschaft* auf ergänzende Erläuterungen und Würdigungen beschränken. Auf besondere Risiken ist an dieser Stelle hinzuweisen. **53**

2.2.3 Budgetierung und Planung

Die *Prüfgesellschaft* nimmt hier Stellung 54

- zur Angemessenheit des Instrumentariums zur finanziellen Planung und Steuerung des *Instituts*,
- zu den massgebenden zugrunde liegenden Annahmen des Budgets für das laufende Geschäftsjahr unter Angabe der wesentlichen Eckwerte des Budgets
- zu wesentlichen Veränderungen des Vorjahresbudgets gegenüber den effektiven Zahlen des Berichtsjahres.

Die *Prüfgesellschaft* hält hier zudem fest, ob das *Institut* eine Mehrjahresplanung vornimmt. 55

2.2.4 Behandlung des Prüfberichtes des Vorjahres durch die Organe des Instituts

Die *Prüfgesellschaft* nimmt hier Stellung zur Einhaltung von Art. 48 BankV auf Ebene des Einzelinstitutes und des Konzerns und bestätigt insbesondere, dass die Anforderungen gemäss Rz 12-16 eingehalten sind. 56

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die *Prüfgesellschaft* analysiert Bilanz, Erfolgsrechnung und gegebenenfalls Mittelflussrechnung nach einem vorgegebenen Raster gemäss Ziffern 2.3.1 – 2.3.3 und auf der Grundlage der Kennzahlen gemäss Anhang 3. Sie nimmt knapp und klar Stellung zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des *Instituts* und fokussiert dabei auf jene Kennzahlen, die für das *Institut* wesentlich, atypisch oder unbefriedigend sind. Sie erläutert allfällige strukturelle Abweichungen zwischen Einzelinstitut und Konzern. Die *Prüfgesellschaft* kommentiert und würdigt dabei die Entwicklung dieser Kennzahlen über einen Zeithorizont von normalerweise mindestens drei Jahren. 57

Die Analyse wird gegebenenfalls auch auf Ebene der Geschäftseinheiten („business units“) durchgeführt. Die *Prüfgesellschaft* nimmt zudem Bezug auf das institutsinterne Reporting zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage. 58

2.3.1 Bilanzanalyse und Kommentar zur Vermögens- und Finanzlage

An dieser Stelle sind folgende Punkte zu kommentieren bzw. zu würdigen: 59

- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen von wesentlichen Bilanzpositionen
- Kommentar zur Refinanzierung
- Kommentar zur Entwicklung des effektiven Eigenkapitals und der erforderlichen Eigenmittel
- Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage gemäss Kennzahlensystem im Anhang 3

2.3.2 Erfolgsanalyse und Kommentar zur Ertragslage

An dieser Stelle sind folgende Punkte zu kommentieren bzw. zu würdigen: 60

- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen von wesentlichen Erfolgsrechnungspositionen sowie von Bruttoertrag, Geschäftsaufwand, Bruttogewinn, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Verlusten sowie Gewinn vor ausserordentlichem Erfolg und Steuern (Zwischenergebnis)
- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen des Kundenvermögens
- Kommentar zu wesentlichen ausserordentlichen Posten
- Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Ertragslage gemäss Kennzahlensystem im Anhang 3

2.3.3 Rentabilität

Die *Prüfgesellschaft* gibt an dieser Stelle eine Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Rentabilität gemäss Kennzahlensystem im Anhang 3 ab. 61

2.4 Zusätzliche Informationen

- Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorgängig dem *Institut* und auf Verlangen auch der Bankenkommision eingereichten Prüfstrategie durchgeführt wurde. Bei Abweichung von der ursprünglichen Prüfstrategie ist der Inhalt der Abweichung mit entsprechender Begründung hier zu erläutern. 62
- Angabe der Zeitspannen, in welchen die Prüfungshandlungen durchgeführt wurden.
- Bestätigung, dass die *Prüfgesellschaft* alle vom *Institut* verlangten Aufschlüsse erhalten hat (Art. 19 Abs. 2 BankG, Art. 17 Abs. 2 BEHG).
- Angaben zur Verwendung von Arbeiten anderer Abschlussprüfer.
- Angaben zu Mandaten der *Prüfgesellschaft* beim geprüften *Institut*:
 - Mit der Prüfung zusammenhängende Dienstleistungen:
Honorar und kurze Beschreibung dieser Dienstleistungen
 - Allgemeine Beratungstätigkeiten (inkl. Steuerberatung):
Honorar und kurze Beschreibung dieser Beratungstätigkeiten

2.5 Beilagen

- Formular Frühinformation (Konzern- und Einzelabschluss) 63
- Liste der Beteiligungen mit Angabe von Firma, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital, Beteiligungsquote (Stimmen/Kapital), Konsolidierungspflicht ja/nein, *Prüfgesellschaft*, Aufsichtsbehörde (Ja/Nein, wenn ja Angabe der Aufsichtsbehörde)
- Berechnung der Kennzahlen für Abschnitt 2.3
- Bestätigungen zu Art. 44 und 45 BankV
Die in Art. 44 und 45 BankV aufgeführten Punkte, die nach Art. 8 BEHV-EBK auch für Effekthändler gelten, sind in tabellarischer Darstellung in einer Beilage zum Prüfbericht mit „Ja“, „Nein“, oder „nicht anwendbar“ zu würdigen.
- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der *Prüfgesellschaft* als sachdienlich beurteilt werden

3 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Bei *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomeraten* sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben zu unterteilen, in diejenige, die sich auf den Konzern und diejenige, die sich auf das Einzelinstitut beziehen, sofern relevante Unterschiede festzuhalten sind. Ist dies nicht der Fall, können die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben für das Einzelinstitut und den Konzern zusammengefasst werden. 64

3.1 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse für das Einzelinstitut und gegebenenfalls für die Gruppe umfasst 65

- die Beanstandungen mit Fristansetzungen vom Berichtsjahr und vom Vorjahr
- die Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften
- die Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission
- die zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage
- wichtige Hinweise

3.1.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen

Die *Prüfgesellschaft* vermerkt im Bericht über die Aufsichtsprüfung festgestellte Verstöße gegen *massgebende Vorschriften und Standesregeln*, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen sowie wesentliche Schwachstellen in den im Rahmen der Aufsichtsprüfung zu prüfenden Bereichen. 66

3.1.1.1 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr

Die *Prüfgesellschaft* führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr an dieser Stelle zusammenfassend auf, mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailbesprechung der Beanstandung. Hat sie keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. 67

3.1.1.2 Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr

Die *Prüfgesellschaft* führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen vom Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der *Nachprüfung* und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die *Prüfgesellschaft* im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzung aufgeführt, hält sie dies fest. 68

3.1.2 Bestätigungen zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften

3.1.2.1 Bestätigung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Die *Prüfgesellschaft* hält ihr Prüfurteil zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen fest. Dabei äussert sich die *Prüfgesellschaft* insbesondere dazu, inwieweit die Beanstandungen mit Fristansetzungen vom Berichtsjahr die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen in Frage stellen. Die *Prüfgesellschaft* hält hier auch fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der Bankenkommission notwendig sind oder nicht. 69

3.1.2.2 Bestätigung der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften

Die *Prüfgesellschaft* bestätigt unter Angabe der relevanten Eigenmittel-Eckdaten die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften. 70

3.1.2.3 Bestätigung der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften

Die *Prüfgesellschaft* bestätigt unter Hinweis auf die letzte Meldung des *Instituts* die Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften. 71

3.1.2.4 Bestätigung der Einhaltung der Liquiditätsvorschriften für Banken

Die *Prüfgesellschaft* bestätigt unter Angabe der relevanten Liquiditäts-Eckdaten die Einhaltung der Liquiditätsvorschriften. Sie äussert sich ebenfalls über die Liquiditätsvorsorge im Konzern. 72

Für Effekthändler ist diese Bestätigung nicht abzugeben. 73

3.1.3 Bestätigungen zu Empfehlungen und Verfügungen der Bankenkommission

Die *Prüfgesellschaft* hält hier ihr Prüfurteil über die Einhaltung der im Berichtszeitraum gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen der Bankenkommission in von der Aufsichtsprüfung abzudeckenden Bereichen fest. 74

Bestehen im Berichtszeitraum keine gültigen Empfehlungen und rechtskräftigen Verfügungen, hält dies die *Prüfgesellschaft* hier fest. Wenn rechtskräftige Verfügungen bestehen, diese jedoch keine Bestimmungen enthalten, deren Einhaltung zu prüfen ist, hält die *Prüfgesellschaft* dies ebenfalls fest. 75

3.1.4 Zusammenfassende Stellungnahme zur Risikolage

Die *Prüfgesellschaft* hält die Ergebnisse ihrer Analyse der Risikolage im Sinne einer Zusammenfassung fest. Sie nimmt Stellung zur Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken durch das *Institut*. 76

Sind unter dem Aspekt der Risikolage besondere Aspekte zu berücksichtigen, die mit der Tatsache zusammenhängen, dass sich ein Unternehmensteil oder ein Unternehmen der *Finanzgruppe* oder des *Finanzkonglomerats* ausserhalb des schweizerischen Rechtsbereiches befindet, ist ein entsprechender Hinweis anzubringen. 77

Die *Prüfgesellschaft* hält hier auch fest, ob aus ihrer Sicht Massnahmen der Bankenkommission notwendig sind oder nicht. 78

Die entsprechenden Einzelheiten zur Risikolage sind unter Ziffer 3.3 enthalten. 79

3.1.5 Wichtige Hinweise

Unter wichtige Hinweise, die im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu erfassen sind, fallen insbesondere: 80

- Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen in der ergänzenden Berichterstattung (z.B. „management letter“)
- Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung des zu prüfenden *Instituts*, Bereitstellung von Unterlagen)
- Wesentliche Änderungen in den Organen des *Institutes*
- Wesentliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur, konzerninterne Zusammenarbeit, „*outsourcing*“, etc.)
- Wesentliche Abhängigkeiten von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern etc., die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche
- Wesentliche Änderungen (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen)
- Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr des *Instituts* übereinstimmt

Hat die *Prüfgesellschaft* keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest. 81

3.2 Stellungnahmen der Prüfgesellschaft

Die *Prüfgesellschaft* gibt die Stellungnahmen gemäss Ziffer 3.2.1 - 3.2.7 für das Einzelinstitut ab. Die entsprechenden Stellungnahmen für den Konzern sind unter Ziffer 3.2.8 abzugeben. 82

3.2.1 „Corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsleitung und Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle

Die *Prüfgesellschaft* nimmt Stellung zur „*corporate governance*“ des *Instituts*. Sie stellt die Organisation des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle dar (Kommissionen, Ausschüsse, insbesondere „*audit committee*“) und nimmt Stellung dazu, ob diese den besonderen Anforderungen des geprüften *Instituts* entspricht. Die *Prüfgesellschaft* nimmt ebenfalls Stellung dazu, ob das *Institut* die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Geschäftsleitung und Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einhält (Art. 8 Abs. 2 BankV). 83

3.2.2 Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten

Die *Prüfgesellschaft* hält diejenigen Organgeschäfte fest, die den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes widersprechen (Art. 4^{ter} BankG) oder die in Bezug auf ihre Besonderheiten und Ausgestaltung einen speziellen Kommentar im Prüfbericht erfordern. Als Organgeschäfte gelten Geschäfte von Mitgliedern des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehender Personen und Gesellschaften. 84

3.2.3 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die *Prüfgesellschaft* nimmt Stellung zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Organe und qualifiziert Beteiligten. Kann die *Prüfgesellschaft* die Gewähr nicht bejahen, so legt sie die Gründe ausführlich dar. Bejaht die *Prüfgesellschaft* die Gewähr, so erfolgt die Beurteilung normalerweise aufgrund des Gesamturteils des Prüfers mit der Bestätigung, dass keine Sachverhalte bekannt sind, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen würden. 85

3.2.4 Interne Organisation und internes Kontrollsystem

Die *Prüfgesellschaft* nimmt Stellung zur Angemessenheit der internen Organisation und des *internen Kontrollsystems* in den wesentlichen Geschäftsbereichen und im Bereich Informatik. Sie äussert sich ebenfalls zur Organisation bei wesentlichen „*outsourcing*“-Verträgen. 86

3.2.5 Interne Revision

Die *Prüfgesellschaft* nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen der *internen Revision* und den diesbezüglich von der Bank getroffenen Massnahmen. Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der *internen Revision* sowie dazu, ob die Organisation und die Ressourcen der *internen Revision* den besonderen Anforderungen des geprüften *Instituts* entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der *internen Revision* und die Form der Zusammenarbeit mit dem externen Prüfer. 87

Die *Prüfgesellschaft* muss zeitgerecht über alle Berichte der *internen Revision* verfügen. Von der *internen Revision* festgestellte Sachverhalte im Sinne von Ziffer 1.2.7.1 (Sachverhalte, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen), werden von der *Prüfgesellschaft* als Beanstandungen in den Prüfbericht übernommen.

3.2.6 „Compliance“-Funktion

Die *Prüfgesellschaft* nimmt Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der „*compliance*“-Funktion hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie zur Qualität der Arbeit („*compliance monitoring*“). Verfügt das *Institut* über eine „*compliance*“-Stelle, nimmt die *Prüfgesellschaft* Stellung zu deren angemessenen Organisation und Ressourcenausstattung sowie zur Qualität ihrer Arbeiten. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der „*compliance*“-Stelle. 88

3.2.7 Einhaltung der Geldwäschereivorschriften

Die *Prüfgesellschaft* nimmt im Prüfbericht Stellung zur Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* durch das *Institut* sowie dessen inländische Gruppengesellschaften, sofern diese in Anwendung von Artikel 2 Abs. 2 EBK-Geldwäschereiverordnung der Geldwäschereiaufsicht durch die Bankenkommision unterstehen. 89

3.2.8 Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Überwachung

Die *Prüfgesellschaft* hält fest, ob das geprüfte *Institut* einer konsolidierten Überwachung untersteht und ob die konsolidierte Überwachung durch eine ausländische Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird. Sie gibt hier die Stellungnahmen zu den Ziffern 3.2.1 – 3.2.7 für den Konzern ab. Die *Prüfgesellschaft* nimmt zudem Stellung: 90

- zur Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften auf konsolidierter Basis sowie zum Management gruppeninterner Klumpenrisikopositionen.
- zur Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Standesregeln durch die zur *Finanzgruppe* oder zum *Finanzkonglomerat* gehörenden Unternehmungen.
- zu allfälligen ihr bekannten Missbräuchen von Konzerngesellschaften zur Umgehung von *massgebenden* schweizerischen *Vorschriften und Standesregeln*.
- zur Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der EBK-Geldwäschereiverordnung (Art. 3 Abs. 1 GwV EBK), zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 9 GwV EBK) sowie zur Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* durch inländische Gruppengesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwV EBK).

3.2.9 Prüfurteil zu von der Bankenkommission im Einzelfall festgelegten Prüfungen

Die von der Bankenkommission im Einzelfall festgelegten Prüfungen sind im EBK-RS 0/- Prüfung geregelt. Hat die Bankenkommission für den Berichtszeitraum beim geprüften *Institut* keine speziellen Prüffelder festgelegt, hält dies die *Prüfgesellschaft* fest. 91

3.2.10 Prüfurteil zur Schwerpunktprüfung

Die *Prüfgesellschaft* hält den Gegenstand der Schwerpunktprüfung (EBK-RS 0/- Prüfung) und die wesentlichen Prüfergebnisse fest. 92

3.2.11 Behandlung des Prüfberichtes des Vorjahres durch die Organe des Instituts

Die *Prüfgesellschaft* nimmt hier Stellung zur Einhaltung von Art. 48 BankV auf Ebene des Einzelinstitutes und des Konzerns und bestätigt insbesondere, dass die Anforderungen gemäss Rz 12-16 eingehalten sind. 93

3.3 Risikolage

3.3.1 Risikopolitik

Die *Prüfgesellschaft* stellt die vom *Institut* festgelegte und angewandte Risikopolitik knapp und klar dar. 94

3.3.2 Entwicklung der wesentlichen Risikoarten

Die *Prüfgesellschaft* beurteilt die Entwicklung der in der Risikoanalyse (EBK-RS 0/- Prüfung) als wesentlich identifizierten Risiken. Zu berücksichtigen ist dabei deren Entwicklung in den letzten drei Jahren. 95

3.3.3 Stellungnahme zur Risikolage und zum Risikomanagement bezüglich den als wesentlich identifizierten Risikoarten

Die *Prüfgesellschaft* analysiert qualitative und quantitative Angaben zu den wesentlichen Risikoarten gemäss Ziffer 3.3.2 und nimmt darauf gestützt knapp und klar Stellung zur Risikolage des *Instituts*. Die *Prüfgesellschaft* nimmt zudem Bezug auf das institutsinterne Reporting zur Risikolage. 96

Die quantitative Analyse beinhaltet dabei, falls anwendbar, pro Risikoart namentlich folgende Elemente: **97**

- Quantitative Angabe der eingegangenen Risiken aufgrund einer Marktbewertung
- „value-at-risk“
- Verhältnismässigkeit und Einhaltung von Limiten
- Ergebnisse von Stresstests
- Erwartete Verluste
- Vorhandene Wertberichtigungen und Rückstellungen

Die qualitative Analyse beinhaltet dabei, falls anwendbar, pro Risikoart namentlich folgende Elemente: **98**

- Angewandte Methoden zur Identifikation der Risiken
- Angewandte Methoden zur Messung der Risiken
- Angewandte Methoden zur Steuerung und Überwachung der Risiken
- Angewandte Methoden zur Bestimmung von angemessenen Wertberichtigungen und Rückstellungen
- Bankinterne Risikozahlen und interne Berichterstattung
- Limiten- und Ratingsysteme
- Unabhängigkeit der Risikokontrollorgane

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Analyse sind unter Ziffer 3.1.4 zusammenzufassen. **99**

3.4 Zusätzliche Informationen

- Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorgängig dem *Institut* und auf Verlangen auch der Bankenkommission eingereichten Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 0/-/• Prüfung) durchgeführt wurde. Abweichungen sind zu erläutern und begründen. **100**
- Angabe der Zeitspannen, in der die Prüfungshandlungen durchgeführt wurden.
- Bestätigung, dass die *Prüfgesellschaft* alle vom *Institut* verlangten Aufschlüsse erhalten hat (Art. 19 Abs. 2 BankG, Art. 17 Abs. 2 BEHG).
- Angaben zur Verwendung von Arbeiten anderer Abschlussprüfer.

3.5 Beilagen

- Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ **101**
- weitere Dokumente und Detailangaben, die von der *Prüfgesellschaft* als sachdienlich beurteilt werden.

4 In-Kraft-Treten

Datum des In-Kraft-Tretens (nach allfälligen Anpassungen aufgrund der Testlauf-
ergebnisse): 1. Juli 2005 102

Dieses Rundschreiben ersetzt das EBK-RS 96/3 Revisionsbericht.

5 Übergangsbestimmung

Das Rundschreiben ist spätestens auf die Prüfung des am 31. Dezember 2005 enden-
den Geschäftsjahres der *Institute* anzuwenden. Bei *Instituten*, die das Geschäftsjahr
nicht per 31. Dezember abschliessen, ist das erste nach dem 31. Dezember 2005 abge-
schlossene Geschäftsjahr massgebend. 103

Anhang 1: Mindestgliederung des Berichts über die Rechnungsprüfung

Anhang 2: Mindestgliederung des Berichts über die Aufsichtsprüfung

Anhang 3: Kennzahlensystem

Anhang 4: Glossar

Rechtliche Grundlage:

- BankG: Art. 18-22
- BankV: Art. 43-49
- BEHG: Art. 17-19
- BEHV-EBK: Art. 8